



Versetzungsordnung Realschule: M-Niveau

vom 19. April 2016

- §2: Kl. 5 und 6 = Orientierungsstufe auf M-Niveau
- §2: kein Sitzenbleiben in Kl. 5 (freiwillige Wiederholung möglich)
- §3: versetzt Kl. 6 = M-Niveau in Kl. 7
- §3: nicht versetzt Kl. 6 = G-Niveau in Kl. 7
- §4: Niveauwechsel zum Schulhalbjahr auf Antrag der Erziehungsberechtigten:
M → G freiwillig (nicht in Kl. 9);
G → M, wenn D + M + E Note 2 und Ø aller Fächer 3,0
(oder 2/3-Mehrheit der Klassenkonferenz, auf Probe)
→ nur 2. Halbjahr zählt für Versetzung
- §4: Nichtversetzung M: Wiederholung M oder nächste Klasse G; Wiederholung M nur, wenn nicht vorangehende oder aktuelle Klasse bereits wiederholt
- §8: Besondere Versetzungsentscheidungen:
- mit 2/3-Mehrheit der Klassenkonferenz (Vermerk)
- Schulleitung + Klassenkonferenz auf Probe für 4 Wochen mit Prüfung → ersetzt alte Zeugnisnote
- §10: Aussetzung der Versetzungsentscheidung:
Klassenkonferenz bis maximal Ende nächstes Schulhalbjahr (Vermerk)
- §9: maßgebende Fächer: laut Kontingenzstundentafel der Kl. + WPF + Fächerverbund BNT
- §9: Nicht-Versetzung wegen Sp-Mu-BK → nur bestes dieser Fächer werten
- §9: Nicht-Versetzung wegen Französisch Ende Kl. 6 → versetzt, wenn Wechsel WPF für Kl. 7



Verband Bildung und Erziehung
Landesverband
Baden-Württemberg e. V.
www.vbe-bw.de

Die Übersicht wurde erstellt
von Thomas Weniger und
Sebastian Lutz,
VBE Kreisverband
Hohenlohe-Franken



Thomas Weniger Sebastian Lutz

